

## **Umweltbericht**

Aufgrund der geringen städtebaulichen Veränderungen die mit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes einhergehen, auch unter Berücksichtigung einer Bebauung der städtischen Grundstücke, ist mit keinen nennenswerten Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsschutz zu rechnen und somit keine Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen notwendig (s. URUP auf der nächsten Seite).

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die Aufhebung des Fluchtlinienplans lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erwarten. Das Monitoring beschränkt sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden.

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

<b>Schutzgüter und Umweltbelange</b>	<b>§ 1 Abs. 6 BauGB</b>	<b>vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen</b>	<b>Auswirkungen *) (ja / nein)</b>	<b>Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren</b>
Flora, Fauna	Nr. 7 a	aufgrund der Biotopstruktur sind keine besonders geschützten Arten zu erwarten	nein	nicht erforderlich
Boden	Nr. 7 a	im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen	nein	nicht erforderlich
Wasser	Nr. 7 a	keine Gewässer und keine Brunnen im Plangebiet	nein	nicht erforderlich
Luft /Klima	Nr. 7 a	bebautes Gebiet mit mittleren klimarelevanten Funktionen, eine besondere Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten	nein	nicht erforderlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	keine	nein	nicht erforderlich
Landschaft	Nr. 7 a	keine	nein	nicht erforderlich
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	keine	nein	nicht erforderlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	keine	nein	nicht erforderlich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	keine	nein	nicht erforderlich
Wechselwirkung zwischen 7a, c, d	Nr. 7 i	keine	nein	nicht erforderlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen	nein	nicht erforderlich
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen	nein	nicht erforderlich
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen	nein	nicht erforderlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen	nein	nicht erforderlich
Schutzkategorien	Nr. 7 g	teilweise Landschaftsschutz (Kleine Waldfläche)		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen		Reduzierung der Bebauung im südlichen Bereich (Bebauungsvorschlag) zur Erhaltung einer großzügigen Grünverbindung		

\*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)